



Amtliche Mitteilungen 40/2025

**Einschreibungsordnung der
Universität zu Köln**

vom 15. Mai 2025

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 16. MAI 2025

Einschreibungsordnung der Universität zu Köln

vom 15.05.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Einschreibung
- § 3 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 4 Einschreibungsverfahren
- § 5 Studierendenausweis und Semesterticket
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Befristung der Einschreibung
- § 8 Versagung der Einschreibung
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Studienortwechsel
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Weiterbildendes Studium und weiterbildende Masterstudiengänge
- § 16 Promotionsstudium und promotionsvorbereitende Studien
- § 17 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer
- § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17 Schlussvorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Zulassung zum Studium, durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Liste der ordentlichen Studierenden an der Universität zu Köln aufgenommen. ²Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität zu Köln mit den daraus folgenden, insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Universität zu Köln sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in dieser Ordnung näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) ¹Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Semesters für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. ²Als Studiengang gelten auch Promotionsstudiengänge gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 HG sowie von der Universität angebotene weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(4) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. ²Wird zwischen der Universität zu Köln und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer oder an mehreren der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. ³Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

(5) Eine parallele Einschreibung in einem Studiengang oder Studienfach in einem höheren Fachsemester eines auslaufenden Diplom-, Magister-, Lehramts- oder Staatsexamensstudienganges und dem entsprechenden Bachelorstudiengang ist nicht möglich.

(6) Ob und in welcher Form die Möglichkeit zur Bewerbung und Einschreibung in einem Erweiterungsfach oder in einer Zusatzprüfung gegeben ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Ordnungen der Universität zu Köln.

(7) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb dieser Ordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(8) ¹Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. ²Wird der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder werden die gewählten Studiengänge von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will. ³Andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität zu Köln.

§ 2

Voraussetzung für die Einschreibung

(1) ¹Die Zulassung und Einschreibung zum Studium richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie nach dieser Einschreibungsordnung. ²Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird gemäß § 48 HG eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(2) ¹Die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. ²Die Zuweisung eines Studienplatzes ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung nach § 63a Abs. 2 HG über bereits erbrachte Leistungen vorlegt (Einstufungsbescheinigung in ein höheres Fachsemester). ³Die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen muss fristgerecht beantragt werden. ⁴Es gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. das Datum der Onlinebewerbung. ⁵Der Zulassungsantrag muss innerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Frist, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli, (Ausschlussfristen) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. ⁶Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages. ⁷Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung ausgeschlossen. ⁸Für die Zulassung zum Studium für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gilt zusätzlich die Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und -ausländern an der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung. ⁹Ferner müssen die Vorgaben der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. ¹⁰In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die Einschreibung innerhalb der in § 4 Abs. 2 bestimmten Einschreibungsfrist beantragt werden. ¹¹Verspätete oder nicht formgerechte bzw. unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden. ¹²Die Universität zu Köln bestimmt die Form des Antrags.

(3) ¹Zur Verbesserung des Studienerfolges und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber in den in Anlage A genannten Studiengängen vor der Einschreibung an einem von der Universität zu Köln für den jeweiligen Studiengang bereitgestellten Online-Self-Assessment (OSA) zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. ²Der Nachweis der Testteilnahme, nicht das Bestehen, ist Voraussetzung für die Einschreibung. ³Das Ausstellungsdatum des Nachweises darf zum Zeitpunkt des Antrags auf Einschreibung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(4) Sofern ein Studium nach Maßgabe einer Ordnung der Universität zu Köln nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, erfolgt eine Zulassung nur, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.

§ 3

Zugang beruflich Qualifizierter

(1) ¹Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und über keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG verfügt, hat nach Maßgabe der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) Zugang zu einem Hochschulstudium. ²Der Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung gemäß § 4 BBHZVO richtet sich nach der Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Wer sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aufgenommen hat, kann sein Studium gemäß den Regelungen des § 10 BBHZVO in der jeweils geltenden Fassung an der Universität zu Köln fortsetzen. ²Die Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 4

Einschreibungsverfahren

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind auf Antrag innerhalb der Einschreibungsfrist zu immatrikulieren, wenn sie einen Zulassungsbescheid erhalten, die Annahme des Studienplatzes erklärt haben und die sonstigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen. ²Die Einschreibungsfrist wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsfreien Studiengängen sind auf Antrag innerhalb der Einschreibungsfrist zu immatrikulieren. ²Die Einschreibungsfrist hinsichtlich zulassungsfreier Studiengänge wird zum Wintersemester auf den 30. September und zum Sommersemester auf den 31. März festgelegt.

(3) Der Antrag für eine Einschreibung in ein Promotionsstudium oder als Gasthörer kann jederzeit für das aktuelle Semester gestellt werden.

(4) Für die Einschreibung sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, mit dem die personenbezogenen Daten nach § 18 erhoben werden,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse bzw. Bescheinigungen sowie ggf. der weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen,
3. ggf. der Nachweis über einen abgeleisteten Dienst i. S. v. Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 im Umfang von mindestens sechs Monaten,
4. ggf. den Nachweis über die Teilnahme an einem Online-Self-Assessment gemäß § 2 Abs. 3,
5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2,

6. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, aus der sich die Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester ergeben,

7. für die Einschreibung in höhere Fachsemester die Einstufungsbescheinigung in ein höheres Fachsemester,

8. eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist,

9. die elektronische Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,

10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 2, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,

11. der geeignete Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,

12. ggf. aktuelles Lichtbild gemäß § 5 Abs. 1, sofern der/die Studierende ein entsprechendes Lichtbild auf seinem oder ihrem Ausweis wünscht. Das Lichtbild hat im Übrigen den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen,

13. ggf. eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zur Einschreibung, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist,

14. einen Nachweis über den Test für ausländische Studierende (TestAS) i. S. v. § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln, sofern eine Bildungsausländerin oder ein Bildungsausländer, die vergaberechtlich Deutschen nicht gleichgestellt ist, die Einschreibung in einen zulassungsfreien grundständigen Studiengang beantragt,

15. ggf. das Ergebnis einer Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V., sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde und die Einschreibung in einen Masterstudiengang beantragt wird.

(5) ¹Die für den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 4 erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, die beglaubigt oder von einer bzw. einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigt worden ist.

(6) ¹Die Universität zu Köln kann festlegen, dass das Einschreibungsverfahren auf rein elektronischem Weg erfolgt. ²Sie gibt dies rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsfristen auf ihrer Website bekannt und weist im Campus-Management-System der Universität zu Köln eindeutig auf die durchzuführenden Schritte hin. ³Im Rahmen einer rein elektronischen Einschreibung sind die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 4 über das Campus-Management-

System durch den Bewerber bzw. die Bewerberin zu übermitteln. ⁴Zusätzlich muss in diesem Fall nach Beendigung des Übermittlungsvorgangs der sonstigen Unterlagen die endgültige Beantragung der Einschreibung gesondert über die Website des Studierendensekretariats oder direkt per entsprechenden Antragsknopf im Campus-Management-System der Universität zu Köln erfolgen. ⁵Die jeweils zulässige Art der endgültigen Beantragung wird auf der Website der Universität zu Köln sowie im elektronischen Bewerber-Account bekanntgegeben. ⁶Ein wirksamer Antrag auf Einschreibung liegt nur vor, wenn bis zum Fristende alle erforderlichen Unterlagen vollständig in der von der Universität zu Köln vorgegeben Form vorliegen und danach abschließend, ggf. auch nach der Nachreichung von Unterlagen innerhalb der Einschreibungsfrist, eine erneute, endgültige Beantragung nach Satz 4 erfolgt ist.

(7) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält eine Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. ²Der Semesterbeitrag ist unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung zu entrichten. ³Die Einschreibung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann erst nach Vorlage eines Nachweises über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge erfolgen. ⁴Nach erfolgter Einschreibung werden Studienbescheinigungen bzw. Einschreibungsnachweise elektronisch bereitgestellt.

(8) ¹Minderjährige erlangen mit der Einschreibung beziehungsweise der Zulassung als Zweithörerinnen und Zweithörer die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen. ²Dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. ³Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter muss ihr bzw. sein Einverständnis zur Einschreibung beziehungsweise zur Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer geben.

§ 5

Studierendenausweis und Semesterticket

(1) ¹Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Universität zu Köln in rein digitaler Form über das Campus-Management-System der Universität zu Köln bereitgestellt. ²Voraussetzung hierfür ist neben der Immatrikulation die aktive Nutzung des Studierenden-Account im Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin bzw. dem Inhaber persönlich verwendet werden. ⁴Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion. ⁵Sofern der oder die Studierende ein entsprechendes Lichtbild im Campus-Management-System der Universität zu Köln hochgeladen hat, kann dieses auch für den elektronischen Studierendenausweis genutzt werden.

(2) ¹Die oder der eingeschriebene Studierende erhält nach erfolgter Immatrikulation bzw. nach erfolgter Rückmeldung ein digitales Semesterticket, das unter Nutzung des Identitätsmanagementsystems der Universität zu Köln digital zur Verfügung gestellt wird. ²Für die Nutzung des Semestertickets muss der oder die Studierende das Ticket aktiv herunterladen und auf einem digitalen Endgerät speichern bzw. vorhalten.

§ 6

Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität zu Köln unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung; hierzu muss durch den/die Studierende/n eine elektronische Meldung der Gesetzlichen Krankenkasse veranlasst werden,
3. den bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Die Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung tragen die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen semesterweise in den Belegbogen ein.

(3) ¹Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. ²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Postanschrift, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. ⁴Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. ⁵Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität zu Köln zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7

Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

1. der gewählte Studiengang an der Universität zu Köln nur teilweise angeboten wird,
2. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
3. die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
4. die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt werden muss,
5. bei promotionsvorbereitenden Studien eine bestimmte Semesterzahl zur Erbringung der Leistungen nach § 16 Abs. 3 festgesetzt worden ist,

6. ein Probestudium gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

§ 8

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nicht besitzt, die dazu erforderlichen Nachweise nicht führt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. in dem gewählten Studiengang nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang geregelt ist,

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die er oder sie die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat, insbesondere die erforderliche elektronische Meldung der Krankenversicherung zum Versicherungsstatus aufgrund eines Verschuldens der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht fristgerecht übermittelt wurde,
3. den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages nicht fristgerecht erbringt oder
4. an dem auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Testverfahren zur Verbesserung des Studienerfolges nicht teilgenommen hat.

§ 9

Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Universität zu Köln fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Universität zu Köln gesetzten Frist zurückmelden. ²Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekanntgegeben. ³Bereits exmatrikulierte Studierende können sich zur Wiederholung einer Prüfung mit einem entsprechenden Nachweis des zuständigen Prüfungsamtes über das Nichtbestehen und des noch vorhandenen Prüfungsanspruches zum Folgesemester zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung wird von der Universität zu Köln vollzogen, wenn der Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß und innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Universitätskasse eingegangen ist.

(3) Die Rückmeldung von Zweithörerinnen und Zweithörern nach § 52 Abs. 2 HG (sog. Großen Zweithörerinnen und Zweithörern) wird von der Universität zu Köln vollzogen, wenn vor Beginn des Rückmeldesemesters eine Studienbescheinigung der Ersthochschule für das Rückmeldesemester vorgelegt wird.

(4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird von der Universität zu Köln aufgrund der Abgabenordnung der Universität zu Köln eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(5) ¹Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden. ²Bei einer verspäteten Rückmeldung erlöschen bereits erfolgte Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen. ³Sofern eine bereits erfolgte Exmatrikulation durch die Universität zu Köln widerrufen oder zurückgenommen wird, besteht seitens der bzw. des Studierenden kein Anspruch auf Wiederherstellung bereits erfolgter Lehrveranstaltungsbelegungen, sofern sie bzw. er die ursprünglich erfolgte Exmatrikulation zu vertreten hat.

§ 10

Beurlaubung

(1) ¹Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. die Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften,
2. eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht,
3. eine Abwesenheit im Interesse der Universität zu Köln, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (z. B. im Rahmen einer experimentellen Dissertation) oder wegen eines Auslandsstudiums,
4. ein Praktikum, soweit es nach einer Ordnung der Universität zu Köln vorgeschrieben bzw. empfohlen ist,
5. das Vorliegen einer Schwangerschaft,
6. der Mutterschutz,
7. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
8. die Pflege oder die Versorgung der Ehegattin, des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
9. die Gründung eines Unternehmens.

(2) ¹Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes (ggf. mit ergänzender schriftlicher Begründung) beizufügen. ²In den Fällen des Abs. 1 Nummer 2, 5, 6 und 8 ist insbesondere eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ³Im Fall des Abs. 1 Nummer 9 kann der Beurlaubungsgrund beispielsweise durch bestehende Projekte, Businesspläne, Prototypen, die Förderung durch das Gründerstipendium oder die Teilnahme an Start-up-Pitches nachgewiesen werden.

(3) ¹Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters; im Falle des Abs. 1 Nummer 9 für 2 Semester. ²Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die Studierende oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. ³Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, dies dem Studierendensekretariat bzw. dem International Office der Universität zu Köln unverzüglich mitzuteilen. ⁴Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. ⁵Während einer Beurlaubung können grundsätzlich an der Universität zu Köln keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden. ⁶Bei einer Beurlaubung aus unter Abs. 1 Nummer 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen bleibt die Berechtigung, Prüfungen abzulegen und Studienleistungen zu erbringen, erhalten. ⁷Das Verbot, Prüfungsleistungen abzulegen und Teilnahmevoraussetzungen zu erwerben, gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

(4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Semester der Einschreibung ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird zwischen der Universität zu Köln und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so ist eine Beurlaubung im Rahmen der Vereinbarung auch im ersten Semester möglich. ²Eine Beurlaubung ist auch im Falle eines Studien- oder Praktikumsaufenthalts im Ausland im ersten Fachsemester eines Masterstudienganges möglich.

(5) ¹Die Beurlaubung muss vor Beginn des Semesters mit den erforderlichen Nachweisen beantragt werden, also vor dem 1. April bzw. vor dem 1. Oktober. ²Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war oder die Beurlaubung aus dem unter Abs. 1 Nummer 5 oder 6 genannten Gründen beantragt wird und das Kind im Vorsemester geboren wurde.

(6) ¹Insgesamt können in der Regel bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. ²In den Fällen des Abs. 1 Nummer 2, 5, 6, 7 und 8 können in begründeten Fällen darüber hinaus zusätzliche Urlaubssemester gewährt werden.

(7) Beurlaubungen für abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.

§ 11

Studiengangwechsel, Studienortswechsel

(1) ¹Ein Studiengangwechsel sowie die Hinzunahme eines Studienganges ist bei der Universität zu Köln zu beantragen. ²Ein zulässiger Studiengangwechsel in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für bereits immatrikulierte Studierende für das Wintersemester bis zum 30. September bzw. für das Sommersemester bis zum 31. März möglich.

(2) ¹Wer von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes an die Universität zu Köln wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren. ²Die Bestimmungen über die Zulassung und Einschreibung gelten entsprechend. ³Die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Exmatrikulation

(1) ¹Mit der Streichung aus der Liste der ordentlichen Studierenden (Exmatrikulation) erlischt die Mitgliedschaft an der Universität zu Köln. ²Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann und die Studierende oder der Studierende nicht noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist, den sie oder er weiterführen will,
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) ¹Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft Erste Prüfung, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Sie können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren um den Bachelorgrad nach § 66 Absatz 1a HG zu erwerben.

(3) ¹Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Urkunde über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. ²Eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit der Verbesserung der Note begründet das Weiterbestehen der Einschreibung.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. sie oder er den fälligen Semesterbeitrag oder die Verspätungsgebühr trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

5. ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,

6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach einer Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,

8. die Einschreibung zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(5) ¹Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des laufenden Semesters, auf Antrag auch mit sofortiger Wirkung. ²Im Übrigen wird die Exmatrikulation nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten wirksam. ³Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. ⁴Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis, sofern dieser noch in physischer Form ausgegeben wurde, an die Universität zu Köln zurückzugeben, soweit dessen Gültigkeit über den Zeitpunkt der Exmatrikulation hinausreicht.

(6) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Nummer 1 ist mit dem Exmatrikulationsformular zu stellen. ²Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,

2. einen Identitätsnachweis, sofern die Exmatrikulation nicht persönlich beantragt wird.

(7) ¹Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Universität zu Köln erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. ²Grundlage hierfür ist das an der Universität zu Köln eingesetzte Identitätsmanagementsystem und die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse.

§ 13

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 52 Abs. 1 HG (sogenannte Kleine Zweithörerinnen und Zweithörer) zum Besuch von Lehrveranstaltungen und Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen. ²Über die Teilnahme entscheidet die jeweils betroffene Fakultät.

(2) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bis 4 als Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG (sogenannte Große Zweithörerinnen und Zweithörer) für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich. ³Weiterhin kommt dies in zulassungsbeschränkten Studiengängen jedoch nur in Betracht, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder in Fällen internationaler Studiengänge, bei denen die zu absolvierenden Studienabschnitte des internationalen Studienganges in einem wesentlichen Umfang in der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des weiteren Studienganges bestehen.

(3) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität zu Köln, ohne Mitglied zu sein. ²Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder die Zulassung zu einem Studiengang oder mehreren Studiengängen. ³Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule, sofern sie sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, vorzulegen. ⁴Zugelassene Zweithörerinnen oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 HG (sogenannte Kleine Zweithörerinnen und Zweithörer) haben grundsätzlich einen Zweithörerbeitrag entsprechend der Abgabenordnung der Universität zu Köln zu entrichten.

(4) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG (sogenannte Große Zweithörerinnen und Zweithörer) müssen sich jedes Semester fristgerecht rückmelden. ²Eine Rückmeldung muss für das Sommersemester bis zum 31. März und für das Wintersemester bis zum 30. September erfolgen. ³Bei einer verspäteten Rückmeldung ist dies im laufenden Semester gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der Abgabenordnung der Universität zu Köln möglich.

(5) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG (sogenannte Große Zweithörerinnen und Zweithörer) finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität zu Köln besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Über die Teilnahme entscheidet die jeweils betroffene Fakultät.

(2) ¹Im Zulassungsantrag müssen gemäß § 3 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz insbesondere Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit sowie zur gewählten Fachrichtung gemacht werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 HG ist nicht erforderlich.

(3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist entsprechend der Abgabenordnung der Universität zu Köln ein Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(4) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. ²Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität. ³Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer.

(5) ¹Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können - nach Maßgabe der Bestimmungen der Fakultät - eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach einer Ordnung bestätigt.

§ 15

Weiterbildendes Studium und weiterbildende Masterstudiengänge

(1) Studierende eines weiterbildenden Studiums, das in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Gasthörerinnen und Gasthörer eingeschrieben.

(2) ¹Studierende eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. ²Studierende eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird, werden nach Maßgabe der für diesen Studiengang jeweils geltenden Ordnungen als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. ³Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, an Wahlen teilzunehmen. ⁴Mit dem Antrag auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende können Bewerberinnen und Bewerber zugleich die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft beantragen.

(3) Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung bzw. des -studiengangs eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden, sofern die jeweilige Zulassungs- und/oder Prüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft, Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht; bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 16

Promotionsstudium und promotionsvorbereitende Studien

(1) ¹Die Einschreibung in ein Promotionsstudium kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis des Dekanats der zuständigen Fakultät dafür vorlegt, dass sie oder er die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 HG in Verbindung mit der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt und ein Promotionsstudium bzw. promotionsvorbereitende Studien betreibt. ²Die Einschreibung kann jederzeit für das aktuelle Semester erfolgen.

(2) ¹Die Einschreibung für ein Promotionsstudium ist grundsätzlich auf sechs Jahre befristet. ²Eine Verlängerung kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beim zuständigen Dekanat beantragt werden. ³Die Durchführung der Promotion bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

(3) Ist nach der jeweiligen Promotionsordnung eine Fast-Track Option vorgesehen, erfolgt die Einschreibung für das Promotionsstudium unter dem Vorbehalt der Erbringung der promotionsvorbereitenden Studien.

§ 17

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 49 Abs. 10 HG einen Sprachkurs an der Universität zu Köln besuchen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen

Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsprüfung gemäß § 49 Abs. 5 HG (Studienstart International plus) ablegen möchten, werden befristet als Studierende eingeschrieben, mit der Auflage des Bestehens der Zugangsprüfung.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Studierfähigkeit gemäß § 49 Abs. 9 HG (Studienstart International integrale) nachweisen müssen, werden unter dem Vorbehalt des Bestehens der Studierfähigkeitsprüfung in das Fachstudium als Studierende eingeschrieben.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Universität zu Köln verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den Studierenden, den Weiterbildungsstudierenden, den Zweithörerinnen und Zweithörern, den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Promotionsvorhaben sowie den Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Einzelnen werden von den in Satz 1 genannten Personen folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Heimatort, Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches),
6. ein gegebenenfalls für den Studierendenausweis übermitteltes Lichtbild,
7. Angaben zur Krankenversicherung,
8. Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages und von Abgaben aufgrund einschlägiger Bestimmungen,
9. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung bzw. Promotionsberechtigung,
10. gewählte Studiengänge mit Fachsemestern bzw. gewählte Promotionsvorhaben,
11. Zugehörigkeit zur Fakultät,
12. Hörerstatus,
13. Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studien- und ggf. Promotionszeiten,

14. Angaben zu Studienunterbrechungen einschließlich Urlaubssemestern und Studienbeendigung,
15. Zeiten beruflicher Tätigkeiten im Rahmen eines dualen Studiums,
16. gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen,
17. Angaben zu erworbenen Abschlüssen,
18. Zeiten eines Studiums im In- und Ausland,
19. Angaben zum angestrebten Abschluss,
20. Korrespondenz-E-Mail-Adresse, soweit noch keine Einschreibung erfolgt und/oder die in Nr. 21 genannte E-Mail-Adresse noch nicht vergeben ist,
21. die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse,
22. die zusätzlich vergebene lebenslange Alumni-E-Mail-Adresse inkl. der ggf. hierzu freiwillig (zwecks Weiterleitung) angegebenen privaten E-Mail-Adresse,
23. das Datum der Einschreibung an der Universität zu Köln,
24. die Matrikelnummer,
25. Angaben, Erklärungen, Ergebnisse, Dokumentationen oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. des Promotionsvorhabens (insbesondere zur Belegung von Lehrveranstaltungen, Teilnahme an und Modalitäten von Prüfungen einschließlich ggf. eidesstattlicher Versicherungen, Ordnungsmaßnahmen),
26. bei beruflich Qualifizierten die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO.

³Darüber hinaus kann die Universität zu Köln anlassbezogen weitere erforderliche Daten erheben (z. B. Telefonnummer, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zum Familienstand, zu minderjährigen Kindern, etwa im Rahmen der Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen, Finanzierung des Studiums bzw. des Promotionsvorhabens).

(2) ¹Von ihren Doktorandinnen und Doktoranden verarbeitet die Universität zu Köln außerdem die nachstehenden personenbezogenen Daten:

1. Angaben zum Abbruch des bisherigen Promotionsvorhabens,
2. Angabe des für die Promotion relevanten Hochschulabschlusses.

²Darüber hinaus kann die Universität zu Köln anlassbezogen weitere erforderliche Daten erheben (z. B. Rahmenbedingungen der Promotion, Interesse an Mentoring-Programmen und anderen Unterstützungsangeboten für Doktorandinnen und Doktoranden, Forschungsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen und Lehrveranstaltungen, Auszeichnungen, Beteiligung an der Lehre, Promotionsunterbrechungen inkl. Grund der Unterbrechung, Publikationen).

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 14 werden nur die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Nr. 1-5, 11-13, 20, 21, 24 und 25 verarbeitet.

(4) Die Universität zu Köln verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere persönliche Merkmale zu deren Studienfortschritt, auch soweit dies zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs (Studienabbruchsprävention) erforderlich ist.

(5) Die Universität zu Köln verarbeitet personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.

(6) ¹Soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1-4 erhobenen Daten verarbeitet und weitergeleitet werden an

1. die für das Bewerbungs- und Einschreibungswesen zuständigen Organisationseinheiten zur Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. Fakultäten, Institute, Seminare oder andere Lehrinrichtungen der Universität zu Köln zum Zwecke der Organisation des Studiums, der Lehrveranstaltungen sowie zur Orientierung über den bisherigen Studienverlauf ihrer Studierenden und der Information,
3. Prüfungsämter und -ausschüsse, Dekanate, Graduiertenschulen und Promotionsausschüsse sowie an das Zentrum für LehrerInnenbildung zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind,
4. Institute, Seminare, Kliniken und Medizinische Zentren zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden,
5. die Kölner Verkehrs-Betriebe AG, soweit die Daten für die Erstellung eines individuell zuordnungsbaaren elektronischen Semestertickets benötigt werden,
6. die Universitäts- und Stadtbibliothek sowie universitätseigene Bibliotheken zur Durchführung des Ausleihverfahrens,
7. die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität zu Köln,
8. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW),
9. Fakultäten und das Rektorat für die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen einschließlich der Befragung ehemaliger Studierender,
10. die Verwaltungsstellen, die für die Berechnung von Studiengangskapazitäten und für die Ermittlung statistischer Planungsdaten zuständig sind, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
11. die Stabsstelle KölnAlumni, soweit dies zur Förderung der Alumni-Arbeit erforderlich ist,
12. anonymisiert an das zuständige Ministerium bei beruflich Qualifizierten die in § 11 BBHZVO genannten Daten.

²Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 19

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln vom 1. Juni 2024 (Amtliche Mitteilungen 38/2024) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 07.05.2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 29.04.2025.

Köln, den 15.05.2025

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee

Anlage A zur Einschreibungsordnung der Universität zu Köln

Studiengänge, für die zur Einschreibung der Nachweis der Teilnahme an einem Online-Self-Assessment vorgelegt werden muss (zu § 2 Absatz 3):

1. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Archäologie,
2. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) English Studies,
3. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Geschichte,
4. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Katholische Theologie,
5. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Musikwissenschaft,
6. Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Geschichte,
7. Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Englisch,
8. Bachelor of Arts Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Englisch,
9. Bachelor of Arts Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Geschichte,
10. Bachelor of Arts Lehramt an Grundschulen Englisch,
11. Bachelor of Arts Lehramt für Sonderpädagogische Förderung Englisch,
12. Bachelor of Arts Lehramt an Berufskollegs Englisch,
13. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Niederlandistik,
14. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Skandinavistik/Fennistik,
15. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Slavistik,
16. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Sprachen und Kulturen Afrikas,
17. Bachelor of Arts (2-Fach-BA) Sprachen und Kulturen der islamischen Welt,
18. Bachelor of Science Chemie,
19. Bachelor of Science Erd- und Klimaphysik,
20. Bachelor of Science Geowissenschaften,
21. Bachelor of Science Gesundheitsökonomie
22. Bachelor of Science Mathematik,
23. Bachelor of Arts Medienwissenschaft/Medienrecht,
24. Bachelor of Science Physik,
25. Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre,
26. Bachelor of Science Wirtschaftsmathematik,
27. Bachelor of Arts Sprachtherapie.

Das zu verwendende Testverfahren wird durch die Universität zu Köln auf ihrer Website bereitgestellt.